

GR_GERICHTE R 2022 78 vom 13. Dezember 2022

GR Gerichte, 2022-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2022_78

FR: GR_GERICHTE R 2022 78 du 13 décembre 2022

IT: GR_GERICHTE R 2022 78 del 13 dicembre 2022

Regeste

Baueinsprache (Revision) | Baurecht

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgerichtsurteil R 22 60 vom 13. September 2022 sei zu revidieren und wie folgt zu ergänzen: "3b) Die Baugesellschaft C._____ hat der Gemeinde A._____ die Kosten des Bau- und Einspracheverfahrens in folgendem Umfang zu vergüten: BG C._____ Behandlungsgebühr (50% gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. e GBO) 2'725.00 Zusätzliche Aufwendungen 645.00 Externe Rechtsberatung 1'720.00 Total 5'090.00 Für das Bau- und Einspracheverfahren werden keine ausseramtlichen Entschädigungen zugesprochen." Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Verwaltungsgericht die Anweisung in Ziff. 4 des Bundesgerichtsurteils vom 12. Juli 2022 (1C_249/2021 i.S. BG C._____ [R 19 32]) nicht umgesetzt habe, wonach die Sache "zur Neuverlegung der Kosten und Parteientschädigungen in den vorangegangenen Verfahren" ans Verwaltungsgericht zurückgewiesen worden sei. Das Verwaltungsgericht habe in seinem Kostenentscheid vom 13. September 2022 (R 22 60 [BG C._____]) lediglich die Gerichtskosten und Parteientschädigungen für die Verfahren vor Verwaltungsgericht neu festgelegt, die zuvor angefallenen Kosten für die Behandlung der Baubewilligung durch die Gemeinde seien hingegen – entgegen Ziff. 4 des Bundesgerichtsurteils – aus Versehen vergessen worden. Das Verwaltungsgericht habe damit die Neuverteilung der Kosten/Parteientschädigung im Verfahren vor der Gemeinde nicht vorgenommen und dadurch die Revisionsgründe gemäss Art. 67 Abs. 1 lit. d und e VRG erfüllt. In dem vom Bundesgericht aufgehobenen Bau- und Einspracheentscheid vom 19. März 2019 seien folgende Gebühren von der Gemeinde zulasten der Bauherrschaft erhoben worden:

- 3 - BG C._____ Behandlungsgebühr 5'450.00 Zusätzliche Aufwendungen 645.00 Externe Rechtsberatung 1'720.00 Total 7'815.00 Gemäss Gebührenordnung (GBO) der Gemeinde würden für abgewiesene Baugesuche 50% der 0/00-Gebühren erhoben (Art. 11 Abs. 1 lit. a /lit. e). Die zusätzlichen Aufwendungen (Art. 13 GBO) und die Kosten der externen Rechtsberatung (Art. 96 Abs. 1 und 2 KRG) würden nach Aufwand verlegt, unabhängig vom Verfahrensausgang. Wie im Rechtsbegehren (Ziff. 1) aufgeführt, ergäbe sich daraus die reduzierte Gebühr für die Baugesuchstellerin (BG C._____ [CHF 5'090.00]). Parteientschädigungen würden dem ob-siegenden Einsprecher im Bau- und Einspracheverfahren mangels gesetzlicher Grundlage und Praxis des Verwaltungsgerichts keine zugesprochen.

E. 2

Von der Möglichkeit, sich zum Revisionsgesuch der Gemeinde zu äussern, machte der Anwalt der Baugesellschaft C._____ (Verfahren R 22 60 und R 22 78) keinen Gebrauch.

E. 3

Entgegen der Anweisung in Ziff. 4 im Dispositiv des Bundesgerichtsurteils äusserte sich das Verwaltungsgericht somit zwar zur Kosten- und Entschädigungsfolge im Beschwerdeverfahren, nicht jedoch zur Kosten- und Entschädigungsfolge im vorinstanzlichen Bau- und Einspracheverfahren (Bau-

- 5 - bewilligungsverfahren vor Gemeinde A._____). In Ziff. 4 ist aber von "vorangegangenen Verfahren" (Mehrzahl) und nicht lediglich (Einzahl) von der Kosten- und Entschädigungsfolge im gutgeheissenen Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht die Rede. Das streitberufene Verwaltungsgericht hat es demnach offensichtlich im Sinne von Art. 67 Abs. 1 lit. d VRG versäumt, aktenkundig eine erhebliche Tatsache zu würdigen. Dieses Versäumnis gilt es – gestützt auf die bereits im Urteil R 22 60 vom 13. September 2022 gemachten Erwägungen (Ziff. 1.1. Kassatorische oder reformatorische Entscheidungsbefugnis des Bundesgerichts) – revisionsweise nachzuholen, obschon das unvollständige Verwaltungsgerichtsurteil zum Zeitpunkt des Revisionsgesuchs am 27. September 2022 nachweislich noch nicht rechtskräftig war (vgl. hierzu Regeste zu BGE 138 II 386).

E. 4

Nach Art. 56 Abs. 3 VRG hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid auf, entscheidet selbst oder weist die Sache zum neuen Entscheid zurück. Das Verwaltungsgericht ist demnach befugt und ermächtigt, je nach Situation und Beweislage "reformatorisch" (entscheidet selbst) oder "kassatorisch" (Rückweisung der Sache an Vorinstanz) zu entscheiden. Im konkreten Fall ist die massgebende Faktenlage hinreichend klar erstellt, um zeitnah und zur Vermeidung formalistischer Leerläufe direkt selbst reformatorisch über die ausstehenden Kosten-/Entschädigungsfragen zu befinden. Ausgangspunkt bildet dabei der aufgehobene Bau- und Einspracheentscheid vom 19. März 2019 (vgl. Beilage A der Beschwerdegegnerin im Beschwerdeverfahren R 19 32 [B._____ & Mitbeteiligte]), worin die eingangstabellarisch bereits aufgeführten Gebühren von CHF 7'815.-- (zusammengesetzt aus: Behandlungsgebühr [Art. 11 GBO] CHF 5'450.--; zusätzliche Aufwendungen [Art. 13 GBO] CHF 645.-- und weitere gebührenpflichtige Auslagen Dritter [externe Rechtsberatung; Art. 96 KRG] CHF 1'720.--) detailliert ausgewiesen sowie im Dispositiv des Bau- und Einspracheentscheids (Ziff. 7 S. 18 betreffend Baugesuch Nr. 2019-0015 [B._____ & Mitbeteiligte]) aufgeführt wurden. Dieser veranschlagte Gebührenbetrag

- 6 - stimmt mit den im Revisionsgesuch tabellarisch angeführten Zahlen überein, weshalb einzig noch zu prüfen ist, ob das kommunalen Gebührenreglement auch korrekt angewandt und betragsmässig einwandfrei auf die (letztlich abgewiesene) Baugesuchstellerin überwältzt wurde.

E. 5

Laut Gebühren- und Beitragsordnung (GBO; RB 711) der Gemeinde A._____ vom 28. Mai 1978, teilrevidiert am 19. Juni 1983 und Zusatz vom

E. 6

Eine ausseramtliche Parteientschädigung wird den obsiegenden Einsprechern (B._____ & Mitbeteiligte) im Bau- und Einspracheverfahren vor der Gemeinde mangels einer gesetzlichen Grundlage und in Übereinstimmung mit der Praxis des Verwaltungsgerichts nicht zugesprochen (vgl. Verwaltungsgerichtsurteile R 19 10 vom 12. Februar 2019 E.4.1, R 15 97 vom 12. Juli 2016 E.2). Der vorinstanzliche Entscheid ist demnach auch insofern zu bestätigen.

E. 7

Für das jetzige Revisionsverfahren werden keine Kosten erhoben und der Gemeinde A._____ steht keine aussergerichtliche Parteientschädigung zu (analog Art. 78 Abs. 2 VRG). III. Demnach erkennt das Gericht:

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.